

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-49790](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-49790)

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 9. Februar.

1851.

N^o 6.

Die beabsichtigte Umgestaltung der Staats- und Gemeinde-Behörden.

Der umfangreiche „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Umgestaltung der Staats- und Gemeinde-Behörden im Großherzogthum Oldenburg“ ist leider so spät, erst gleichzeitig mit der Vorlage an den versammelten Landtag, der Doffentlichkeit übergeben, daß von einer Beleuchtung desselben durch die Presse, als Organ der öffentlichen Meinung, kaum noch irgend eine Einwirkung auf die, vielleicht schon nahe bevorstehenden, Beschlüsse der gesetzgebenden Staatsgewalten erwartet werden mag. Wenn wir dennoch den Versuch hiezu machen, so möge man die Veranlassung dazu theils in dem in Nr. 4. dieser Blätter abgedruckten Aufsätze, theils in unserer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit finden, die von vielen sachkundigen Männern erhobenen erheblichen Bedenken gegen die beabsichtigte gänzliche Umgestaltung der Staats- und Gemeinde-Behörden wenigstens laut werden zu lassen, bevor letzterer die zwingende Kraft eines Gesetzes verliehen wird.

Mit dem Verfasser des Aufsatzes in Nr. 4. dieser Blätter sind wir darüber einverstanden, daß der vorliegende Gesetzentwurf in manchen Punkten weiter geht, als das Staatsgrundgesetz es vorschreibt und mit Nothwendigkeit aus dessen Bestimmungen gefolgert werden muß, und halten es mit ihm für sehr bedenklich und nicht gerechtfertigt, an die Stelle der seit länger als einem Menschenalter bestehenden, mit mannichfachen Interessen der Eingefessenen eng verwachsenen Einrichtung der Staatsbehörden, welche, wenn auch manche Mängel im Laufe der Zeit hervorgetreten sind, doch an sich und im Ganzen als zweckmäßig und die Interessen der

Staatsangehörigen schützend und fördernd sich bewährt hat, eine ganz neue Ordnung und Verwaltung der Rechtspflege zu setzen, welche neben jenen Mängeln auch die überwiegenden guten Seiten des bisherigen Systems beseitigt, ohne eine Gewähr dafür zu bieten, daß aus ihr nicht noch größere Mängel und eine geringere Förderung der materiellen Interessen der einzelnen Staatsbürger, und somit des ganzen Staats, hervorgehen werden, als aus den bestehenden Einrichtungen.

Hiermit wollen wir jedoch keineswegs einer unveränderten Beibehaltung des bisherigen staatlichen Organismus das Wort reden, sind vielmehr ganz damit einverstanden, daß die Rechtspflege und Verwaltung in unserm Herzogthum — denn nur von diesen, nicht auch von der Umgestaltung der Behörden in den beiden Fürstenthümern soll hier die Rede sein — den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes gemäß umgestaltet werden müssen. Wir haben uns aber nicht davon überzeugen können, daß die Art und Weise, wie diese Umgestaltung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf geschehen soll, durch das Staatsgrundgesetz geboten ist, und noch weniger davon, daß dieselbe als zweckmäßig und die Interessen der Staatsbürger möglichst fördernd sich bewähren, ja selbst nur als in jeder Beziehung ausführbar sich ergeben werde.

Nach unsrer Ansicht muß die neue Organisation der Staats- und Gemeinde-Behörden, zur Vermeidung der angedeuteten Gefahren, an das Bestehende möglichst sich anschließen und daran nur so viel ändern, als durch die Vorschriften des Staatsgrundgesetzes geboten ist oder nach den gemachten Erfahrungen als zweckmäßig sich darstellt und den Anforderungen der Gegenwart entspricht. In dieser



Beziehung stehen wir also mit dem Verfasser des Aufsatzes in Nr. 4. d. Bl. auf demselben Boden, können jedoch dem von ihm eingeschlagenen Wege nicht überall folgen.

Zur näheren Begründung der vorsehenden allgemeinen Sätze mögen, insofern dieselben nicht schon ihre Rechtfertigung in sich selbst finden, die folgenden Bemerkungen dienen:

1) Daß den politischen Gemeinden eine freiere selbstständigere Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten, als bisher, eingeräumt werde, ist, auch abgesehen von den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes, gewiß zweckmäßig und nothwendig, um eine lebendigere Theilnahme der einzelnen Gemeindegenossen an Gegenständen von allgemeinem Interesse überhaupt rege zu machen. Wir sind auch ganz damit einverstanden, daß es zweckmäßig ist, die zur Zeit nur vorhandenen gemeinsamen Gemeinde-Angelegenheiten und Interessen durch Ueberweisung anderer, bisher besonders verwalteter, Gegenstände an die Gemeindebehörden zu vermehren und zu erweitern. Allein eine Nothwendigkeit, dem Gemeinde-Vorstande (Bürgermeister) auch einen so erheblichen Theil der bisher von den Aemtern wahrgenommenen Staats-Verwaltungs-Geschäfte zu übertragen, wie in den Art. 9. und 13. bis 36. des Entwurfs geschehen, vermögen wir aus dem Staatsgrundgesetze nicht herzuleiten, und müssen die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung entschieden bezweifeln.

In den Motiven (S. 117.) ist hervor gehoben, daß die nach dem Entwurf den Bürgermeistern zu übertragenden Geschäfte, wenigstens in größeren Gemeinden, leicht den größten Theil der Thätigkeit eines geschäftskundigen Mannes in Anspruch nehmen würden; und von der Richtigkeit dieses Satzes, welcher übrigens von fast allen nach Art. 4. zu bildenden Gemeinden gelten möchte, sind auch wir überzeugt. Eben darin finden wir aber einen entscheidenden Grund gegen die vorgeschlagene neue Einrichtung.

Nach unserer Kenntniß der Bewohner unsers Landes müssen wir gegründete Zweifel hegen, daß selbst nur in dem kleineren Theile der Gemeinden qualificirte Personen sich finden werden, welche neben dem nöthigen Grade allgemeiner Bildung die

erforderliche Selbstständigkeit und diejenige geistige und sittliche Befähigung besitzen, welche unsers Erachtens von einem Manne gefordert werden müssen, dessen Händen so viele Interessen der einzelne Gemeindegenossen anvertraut werden sollen. Eine Folge der neuen Einrichtung würde es daher sein, daß ein großer Theil der Bürgermeister die ihnen übertragenen Staats-Verwaltungs-Geschäfte mehr oder weniger einem Privatschreiber überlassen, bei welchem die Interessen der Eingeseffenen eine genügende und unparteiische Berücksichtigung nicht immer finden dürften. Dazu kommt, daß das im Art. 41. des Entwurfs vorgeschlagene Gehalt von 150—500 fl durchschnittlich zu gering ist, um einen sonst befähigten Mann veranlassen zu können, seine Thätigkeit fast ausschließlich dem Dienste des Staats und der Gemeinde zu widmen.

Sodann kommt aber wesentlich in Betracht, daß der Bürgermeister von den Gemeindegenossen gewählt werden soll, und das im Art. 65. des Staatsgrundgesetzes dem Staate vorbehaltenen Recht der Mitwirkung bei der Ernennung desselben nach der Natur der Sache der Staatsregierung eine wesentliche Einwirkung darauf, daß nur geeignete Personen gewählt werden, nicht verschaffen, ihr den nöthigen Einfluß bei Besetzung der untern Verwaltungsstellen nicht sichern kann.

2) Wir sind demnach, freilich aus einem andern Grunde, mit dem Aufsatze in Nr. 4. dieser Blätter darüber einverstanden, daß es gerathen sei, die jetzigen Aemter im Wesentlichen in ihrem bisherigen Umfange als Verwaltungsämter ferner beizubehalten; halten aber dafür, daß die Zahl derselben wohl noch etwas mehr, als dort angenommen, verringert werden kann, daß es dagegen im Interesse des Dienstes, und um Anfängern die Gelegenheit zur practischen Ausbildung zu geben, nothwendig sei, den Amtmännern, wie bisher einen Hülsbeamten zur Seite zu stellen.

Wenn nun auf der einen Seite die Geschäfte der auf etwa 20 zu beschränkenden Verwaltungsämter dadurch, daß die gesammte Rechtspflege, Polizeigerichtsbarkeit und das Vormundschaftswesen ihnen abgenommen und ihre Geschäfte in Angelegenheiten der politischen Gemeinden erheblich vermindert werden, daß ferner den Marschämtern durch die

neue Organisation der Wasserbau-Genossenschaften und der Geskämtern durch die nach Art. 252. des Staatsgrundgesetzes einzusetzende Kolonisationsbehörde ein bedeutender Theil ihrer bisherigen Wirksamkeit entzogen werden wird, wesentlich sich verringern, so erscheint es auf der andern Seite thunlich und zweckmäßig, ihnen eine größere Selbstständigkeit in Verwaltungssachen beizulegen, als den jetzigen Aemtern gegeben ist.

Eine solche Einrichtung würde unseres Erachtens den Interessen der Eingeseffenen weit förderlicher sein, als die im Gesekentwurf vorgeschlagene Bildung von nur 7 bis 10 Verwaltungskreisen, welche offenbar zu groß sind, um es dem Kreisamtmann möglich zu machen, aus eigener Anschauung und Erfahrung sich die wünschenswerthe genaue Kunde von den Interessen und Bedürfnissen seiner Amts-ingeseffenen zu verschaffen, und deshalb zur Folge haben werden, daß das Kreisamt nur zu oft veranlaßt ist, auf die Berichte der Bürgermeister allein seine Entscheidung zu bauen.

Daß auch bei solcher Einrichtung der Verwaltungskämter eine Vertretung der Eingeseffenen durch von ihnen gewählte Amts-Abgeordnete wirksam und von wohlthätigem Einflusse werden kann, dürfte nicht bezweifelt werden.

3) Mit der im vorliegenden Gesek-Entwurf vorgeschlagenen Bildung und Einrichtung der Friedensgerichte sind wir zwar im Allgemeinen einverstanden, halten es aber für bedenklich, ihre Zuständigkeit in streitigen Rechtsfachen auf 75 fl zu bestimmen, während der mehrgedachte Vorschlag gar die Summe von 100 fl vorschlägt.

Der Kompetenz unsrer jetzigen Aemter (früher 25 fl Gold, jetzt 30 fl Courant) liegt die Bestimmung des Französischen Rechts zum Grunde, worin die Zuständigkeit der Friedensrichter zur Entscheidung streitiger Rechtsfachen bis zu 100 Frank (gleich 25 fl Gold) festgesetzt ist. Mag man diese Summe für unsre Friedensgerichte auch noch um etwas erhöhen, um die Zahl der in erster Instanz vor die Landgerichte gehörenden Civilproceffe thunlichst zu verringern, so müssen wir doch die Summe von 75 fl für viel zu hoch gegriffen halten. Denn eine auch nur 50 fl übersteigende Summe ist für die große Mehrzahl der rechtsunkundigen Staats-

bürger schon ein zu erhebliches Kapital, um nicht das Bedürfnis zu fühlen, sich bei einem darüber zu führenden Proceffe des Beistandes eines mit den proceffualischen Formen vertrauteren und mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen mehr vertrauten Mannes zu bedienen. Dazu einen Anwalt anzunehmen, ist aber nur thunlich, wo das Friedensgericht an demselben Orte mit dem Landgerichte sich befindet, und so wird die vorgeschlagene Competenz der Friedensgerichte die im Interesse der streitenden Theile so wenig, wie der Rechtspflege überhaupt, wünschenswerthe Folge haben, daß alle erheblichen Rechtsstreitigkeiten vor den Friedensgerichten durch Personen geführt werden, welche aus der Vertretung der Partheien ein Gewerbe machen, gleichwohl aber der genügenden juristischen Bildung entbehren.

Die neue Hannoverische Gerichtsverfassung, welche übrigens bislang noch nicht in Wirksamkeit getreten ist und noch nicht als zweckmäßig sich bewährt hat, bestimmt freilich die Zuständigkeit der nur mit einem Richter besetzten Gerichte unterster Instanz auf 100 fl ; dabei ist aber vorausgesetzt, daß auch bei diesen Gerichten Advokaten als Sachführer auftreten, und dennoch haben sich dort viele gewichtige Stimmen gegen diese Einrichtung ausgesprochen.

4) Nach dem Entwurfe und dem angehängten Uebergangs-Gesek sollen mit der beabsichtigten Einrichtung der einzelnen Ministerien alle bisherigen mittleren Verwaltungsbehörden (Regierung, Cammer u. s. w.) eingehen, indem das betreffende Ministerium selbst die von diesem bisher besorgten Geschäfte, soweit solche nicht auf die Aemter übergehen, als obere Verwaltungsbehörde wahrnehmen will.

Daß wir mit einer solchen Einrichtung nicht einverstanden sind, dürfte schon aus Vorstehendem zu entnehmen sein, und wir müssen gestehen, daß keine der vorgeschlagenen Aenderungen der bisherigen Staatseinrichtungen uns weniger zweckmäßig und ausführbar erscheint, als jene. Nach einer zwingenden Nothwendigkeit, die gesammte innere Staatsverwaltung, in dem in den Art. 136 bis 138 angegebenen Umfange, einem einzigen verantwortlichen Manne (dem Minister des Inneren) zu übertragen, welcher, außer den ihm als Mitglied des Gesamtministeriums obliegenden,

gewiß nicht unerheblichen Geschäften, über alle jene Gegenstände allein zu entscheiden hat, haben wir vergebens geforscht. Aus der Bestimmung des Art. 24. des Staatsgrundgesetzes: „das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr“, vermögen wir die gesetzliche Nothwendigkeit nicht herzuleiten, dem Staatsministerium, insbesondere dem Ministerial-Vorstande des Innern, eine so umfangreiche unmittelbare eigene Verwaltung aufzutragen, und müssen bezweifeln, daß ein, selbst ungewöhnlich begabter, Mann im Stande ist, über die Masse von Einzelheiten, welche seiner Entscheidung oder definitiven Bestimmung bedürfen, ein eigenes Urtheil sich zu bilden. — Eben so wenig wird man aus der bisherigen, gewiß nicht zweckmäßigen, Vielheit der oberen Verwaltungsbehörden die Nothwendigkeit herleiten können, das Centralisationsprincip durch Vereinigung aller dieser Behörden in Einer Person nun plötzlich bis auf die äußerste Spitze zu treiben. — Oder glaubt man etwa, die Interessen der Staatsbürger seien besser gewahrt, wenn solche nur von dem Entschlusse eines verantwortlichen Staatsbeamten abhängen, als wenn ein verantwortliches Collegium darüber zu entscheiden hat? Wird nicht die Verantwortlichkeit dieses Gens durch ihren zu großen Umfang völlig illusorisch?

Schon der Art. 144. Nr. 3. des Entwurfs, verbunden mit den Bestimmungen des Art. 137, namentlich z. B. Nr. 7. 10. 12. 17., scheint ein schlagendes Argument für die Verneinung obiger Fragen abzugeben, wie wir dem der Verhältnisse nur einigermaßen kundigen Leser wohl nicht weiter auseinander zu setzen brauchen.

Unserer Erachtens läßt sich die nöthige Einheit in der Verwaltung, verbunden mit der wünschenswerthen Raschheit in Erledigung der Geschäfte, auf eine das materielle Wohl der Staatsbürger weit sicherer fördernde Weise durch eine, nach Art der Preussischen Bezirks-Regierungen eingerichtete, obere Verwaltungsbehörde (Regierung) herstellen, welcher die Geschäfte der jetzigen Regierung, des General-directoriums des Armenwesens, des Consistoriums, der Cammer (mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-

sachen) und einiger anderen Behörden insoweit übertragen würden, als solche nicht den Verwaltungsämtern zu überlassen sind. Eine solche Behörde würde, außer den nöthigen Fachbeamten und dem Präsidenten, mit höchstens sechs Mitgliedern genügend besetzt sein, und in mindestens drei Senate, zur rascheren Erledigung der Geschäfte, getheilt werden können.

Schließlich bemerken wir, daß die Kosten der von uns gewünschten Einrichtung und Verwaltung schwerlich diejenigen der im Entwurf vorgeschlagenen erreichen werden. *)

Die Pferdemärkte in Oldenburg.

Ob die Vermehrung der Pferdemärkte in Oldenburg sich empfehle? So war, in Veranlassung eines Antrags des Gtsflether Amtsausschusses, von der großherzogl. Regierung gefragt worden, und gleich den Aemtern hatte auch der Stadtmagistrat in Oldenburg darauf zu antworten. Derselbe hatte bereits geachtete Pferdehändler und einige Wirthe befragt, als er seine Ansicht dahin aussprach, daß er eine Vermehrung der Pferdemärkte um einen, zwischen dem Medardus- und August-Markt zu haltenden, nicht zweckmäßig, dagegen eine Erfrühung des Augustmarktes um 8 Tage für empfehlenswerth halte. Der Stadtrath, zum Gutachten aufgefordert, erwog ebenfalls, daß eine Vermehrung die Concurrnz zu sehr vertheilen, den Verkehr zersplittern und so dem Ansehn der Oldenburgischen Märkte schaden würde. Er trat also dem Stadtmagistrate bei, indem er eine Erfrühung des Augustmarktes um 8—14 Tage, jedenfalls um so viel, daß er vor dem Bremer Jakobimarkte abgehalten werden könne, empfahl, jedoch wünschte, daß die Aenderung erst im Jahr 1852 eintrete und auf dem Augustmarkte d. J. durch Anschlag bekannt gemacht würde.

*) Wir werden in nächster Nummer eine Abhandlung von einem dritten Verf. bringen. A. d. R.

Kirchennachricht.

Sonntag, den 9. Februar predigen in der Lambertikirche:
Frühpredigt: Herr Assst.-Pred. Gramberg. Anf. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Hauptpredigt: „Pastor Gröning. „ 10 „
Bibelstunde: „ Kirchenrath Clausen. „ 3 „
(1. Hof. Cap. 2, V. 18 bis 25.)

Die Wochen-Geschäfte übernimmt vom 9. bis 15. Februar:
Herr Kirchenrath Clausen.

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 16. Februar.

1851.

N^o. 7.

Die neue Organisation der Staats- und Gemeindebehörden

Ist ein Gegenstand von so großer Wichtigkeit, daß es dem Verfasser als Pflicht erschien, die nachstehenden, hauptsächlich die Verwaltung des hiesigen Herzogthums betreffenden Bemerkungen mitzutheilen.

Eine neue Organisation, die sich lebensfähig und nützlich erweisen soll, muß die geschichtlich gewordenen und mit den Verhältnissen des Landes verwachsenen Einrichtungen zur Unterlage nehmen, und nur nach dem wahren Bedürfnisse ändern. Der jetzige Organismus gewährt den Staatsangehörigen im Ganzen eine gesetzliche und humane Behandlung, Schutz gegen Bedrückung und Uebergriffe, ist mithin der Hauptsache nach gesund und gut. Vollkommen hat er freilich nie sein können, und seine ursprünglichen Mängel sind, weil es an zeitgemäßer Fortbildung fehlte, nach und nach fühlbarer geworden. Hauptfähliche Ursache der obwaltenden Mängel dürften sein:

- 1) die Beengung der Gemeinden in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch Formalismus und Einmischung der Staatsbehörden;
- 2) die, Einheit und Uebereinstimmung der Behandlung gefährdende, in sich zweckwidrige Zersplitterung mancher Geschäfte zwischen verschiedenen Behörden;
- 3) die, viele mit dem Nutzen nicht im Verhältnisse stehende Weitläufigkeiten und Verzögerungen veranlassende, zu beschränkter Kompetenz der Aemter und der höhern Landesbehörden;
- 4) der Zwang, alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Amte vornehmen lassen zu müssen;
- 5) die sowohl in der Richtung der Gesetzgebung als auch zu einander nicht klar gestellte Abgränzung der Zuständigkeiten der höhern Landesbehörden;

6) die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges bei den höhern Verwaltungsbehörden und die Verdunkelung der Verantwortlichkeit der Mitglieder derselben durch eine fast alle Persönlichkeit verschlingende Collegialität;

7) die unbestimmte Dauer der provisorischen Anstellung im Staatsdienste, verschiedene Mißverhältnisse in der Verwendung und Besoldung der Staatsdiener, die Verordnung vom 23. Juli 1841 wegen Dienstentlassung und Suspension derselben, und der Mangel eines Pensionsgesetzes.

Nach unserer Ansicht, daß der sichere Boden des Bestehenden nicht weiter verlassen werden darf, als zur Erreichung des gewünschten Bessern notwendig, ist hiermit zugleich im Allgemeinen angedeutet, was eine Reform der Organisation der Staats- und Verwaltungsbehörden des hiesigen Landes zum Vorwurf nehmen muß. Wir wollen versuchen, es im Einzelnen etwas näher zu bezeichnen.

1) Genaue Abgränzung der Gemeinde-Angelegenheiten von den Gegenständen der staatlichen Verwaltung, um den Gemeinden die durch's Staatsgrundgesetz ihnen zugesicherte freie Selbstverwaltung zu verschaffen; sodann Ermittlung und Bestimmung der durch den Staatszweck notwendig erforderlichen Beschränkungen dieser Selbstverwaltung; endlich Beschränkung der Gemeinde-Vertreter und Gemeinde-Obrigkeiten in ihrer Wirksamkeit auf diese dienstliche Eigenschaft. Bei der früheren Verfassung, welche die Gemeinden einer sich allenthalben äußernden staatlichen Bevormundung unterwarf, mochte der Kirchspielsvogt zugleich Gemeinde-Vorstand und Official der Regierung für mancherlei polizeiliche und andere staatliche Verwaltungsgeschäfte sein. Mit einer freien Selbstverwaltung der Gemeinden unter selbstgewählten Vertretern und Beamten ist aber eine solche Zwitterstellung dieser fast unvereinbar. Die Staatsverwaltung wird die

